



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck / Tirol
6074 RINN, Dorfstraße 6

Tel.+43 (0)52 23/788 77
Fax+43(0)52 23/788 77-15
gemeinde@rinn.tirol.gv.at

AZ.: 015/6-2019

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 26.09.2019 veröffentlicht:

1) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 20. September 2019, mit der Planungsnummer 345-2019-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn im Bereich 109/2 KG 81013 Rinn (zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn vor:

Umwidmung

Grundstück 109/2 KG 81013 Rinn

rund 47 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2) Frau Ingrid Massani hat im südöstlichen Teil ihres Grundstückes 120/3 ein Carport errichtet. Im Zuge von Leitungsverlegungen hat die Gemeinde Rinn festgestellt, dass Teile dieses Carports auf die Gp. 1139 (öffentliches Gut der Gemeinde Rinn) ragen.

Um einen angedachten Grundtausch durchführen zu können hat die Vermessung NECON ZT KG einen Grundteilungsentwurf mit der GZl.: 73036 erstellt. Darin ausgewiesen sind von der Gp. 1139 die Teilfläche „1“ mit 2m² (betrifft das Carport) und eine Teilfläche „2“ mit 5m² (am Westrand der Auffahrt ins obere Feld) sowie von der Gp. 120/3 im Bereich des NO-Ecks die Teilfläche „3“ mit 3m².

Der Gemeinderat entscheidet mit 7 gegen 5 Stimmen, dass nur die Teilfläche „1“ im Ausmaß 2 m² von der Gemeinde an Frau Massani abgegeben wird. Damit die Straße nicht eingeeengt wird, findet ansonsten kein weiterer Grundtausch statt. Der Preis beträgt EUR 500,-/m², die Vermessungskosten und Eintragungsgebühren sind von Frau Massani zu tragen.

3) Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.03.2018 beschlossen, an Frau Ursula Deutsch-Gürtler einen an ihre Gp. 742/69 östlich angrenzenden Grundstreifen für die Errichtung einer Garage zu verkaufen.

Zwischenzeitlich wurden für das Grundstück auf Basis der Teilungsurkunde des DI Christian Danzberger vom 28.12.2018 GzL.: 10699 alle forst- und raumordnungsrechtlichen Bewilligungen abgeschlossen. Die Käuferin hat Frau RA Dr. Iris-Claudia Ammann mit der Errichtung und treuhändischen Abwicklung des Kaufvertrages beauftragt.

Das Gesamtausmaß des Kaufgrundstückes beträgt 214 m², der Kaufpreis wurde mit EUR 550,00/m² vereinbart und beträgt somit EUR 117.700,00. Der zur Beschlussfassung vorliegende Kaufvertrag wurde rechtlich geprüft und für in Ordnung befunden.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen, die Einwilligung zur grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages mit Frau Ursula Deutsch-Gürtler.

4) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die bei der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2019 unter den Tagesordnungspunkten 2a) und 2b) erlassenen Verordnungen wegen von im Zuge der aufsichtsbehördlichen Prüfung festgestellten Mängel aufzuheben.

Nach Anpassung der Verordnungen aufgrund verkehrsbehördlicher Anordnung (Situierung der Straßenverkehrszeichen entsprechend Koordinaten, Text Zusatztafeln, etc.) und Durchführung eines neuen Ermittlungsverfahrens werden auf Antrag des Bürgermeisters nachstehende Verordnungen vom Gemeinderat jeweils mit 12 gegen 0 Stimmen beschlossen:

a) Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h als Zone im gesamten Verlauf der Gemeindestraße Am Lavierenbach – Abzweigung L 9 bis Siedlung Talhaus:

Verordnung

**der Gemeinde Rinn im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.2019**

Gemäß § 43, Abs. 1 (b), StVO 1960 in Verbindung mit § 94 d, Ziff. 4, lit. d), StVO 1960 verordnet die Gemeinde Rinn wie folgt

§ 1

Für den gesamten Verlauf der Gemeindestraße Am Lavierenbach – Abzweigung L 9 Mittelgebirgsstraße bis zur Siedlung Talhaus – entsprechend der Planbeilage wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h als Zone verfügt.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 (1) StVO durch die Anbringung von Vorschriftenzeichen gem. § 52, lit. a, Ziff. 11 a, StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“ am Beginn des Abschnittes mit den Koordinaten (MGI Austria GK West (M28)):

Paragraph	Bedeutung	Rechtswert	Hochwert
§ 52, lit. a, Ziff. 11 a	Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h Zone	89115,55	235497,89

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Gemeinde Rinn, am 26.09.2019

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

b) Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h gesamten Verlauf der Straßenverbindung Rinn – Judenstein zwischen den beiden Ortstafeln:

Verordnung
der Gemeinde Rinn im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.2019

Gemäß § 43, Abs. 1 (b), StVO 1960 in Verbindung mit § 94 d, Ziff. 4, lit. d), StVO 1960 verordnet die Gemeinde Rinn wie folgt

§ 1

Für den gesamten Verlauf der Straßenverbindung Rinn - Judenstein zwischen den beiden Ortstafeln entsprechend der Planbeilage wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h verfügt.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 (1) StVO durch die Anbringung von Vorschriftszeichen gem. § 52, lit. a, Ziff. 10 a und Ziff.10 b, StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“ jeweils am Beginn bzw. am Ende des Abschnittes entsprechend den Koordinaten (MGI Austria GK West (M28)).

Paragraph	Bedeutung	Rechtswert	Hochwert	
§ 52, lit. a, Ziff. 10 a	Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“	88478,43	235682,70	
§ 52, lit. a, Ziff. 10 b	Ende Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“	88478,43	235682,70	Rückseite
§ 52, lit. a, Ziff. 10 a	Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“	88407,78	236002,05	
§ 52, lit. a, Ziff. 10 b	Ende Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“	88407,78	236002,05	Rückseite

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Gemeinde Rinn, am 26.09.2019

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

c) Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h als Zone im gesamten Verlauf der Gemeindestraße Triendlsiedlung – Abzweigung L9 bis Beginn des Wirtschaftsweges Gstill:

Verordnung
der Gemeinde Rinn im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.2019

Gemäß § 43, Abs. 1 (b), StVO 1960 in Verbindung mit § 94 d, Ziff. 4, lit. d), StVO 1960 verordnet die Gemeinde Rinn wie folgt

§ 1

Für den gesamten Verlauf der Gemeindestraße Triendlsiedlung – Abzweigung L 9 Mittelgebirgsstraße bis zum Beginn des Wirtschaftsweges Gstill – entsprechend der Planbeilage wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h als Zone verfügt.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 (1) StVO durch die Anbringung von Vorschriftenzeichen gem. § 52, lit. a, Ziff. 11 a, StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h Zone“ am Beginn des Abschnittes mit den Koordinaten (MGI Austria GK West (M28)):

Paragraph	Bedeutung	Rechtswert	Hochwert
§ 52, lit. a, Ziff. 11 a	Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h Zone	87218,08	235096,12

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Gemeinde Rinn, am 26.09.2019

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

d) Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h als Zone im gesamten Verlauf der Gemeindestraße Dorfstraße:

Verordnung

der Gemeinde Rinn im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.2019

Gemäß § 43, Abs. 1 (b), StVO 1960 in Verbindung mit § 94 d, Ziff. 4, lit. d), StVO 1960 verordnet die Gemeinde Rinn wie folgt

§ 1

Für den gesamten Verlauf der Gemeindestraße Dorfstraße entsprechend der Planbeilage wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h als Zone verfügt

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 (1) StVO durch die Anbringung von Vorschriftenzeichen gem. § 52, lit. a, Ziff. 11 a und Ziff. 11 b, StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h Zone“ jeweils am Beginn bzw. am Ende des Abschnittes entsprechend den Koordinaten (MGI Austria GK West (M28)).

Paragraph	Bedeutung	Rechtswert	Hochwert	
§ 52, lit. a, Ziff. 11 a	Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h Zone	88511,63	235148,64	
§ 52, lit. a, Ziff. 11 a	Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h Zone	88711,53	235220,21	
§ 52, lit. a, Ziff. 11 a	Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h Zone	88814,45	235289,40	
§ 52, lit. a, Ziff. 11 a	Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h Zone	88692,87	235304,48	
§ 52, lit. a, Ziff. 11 b	Ende Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h Zone	88692,87	235304,48	Rückseite
§ 52, lit. a, Ziff. 11 a	Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h Zone	88617,33	235269,55	
§ 52, lit. a, Ziff. 11 b	Ende Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h Zone	88617,33	235269,55	Rückseite
§ 52, lit. a,	Geschwindigkeitsbeschränkung	88557,93	235275,11	

Ziff. 11 a	30 km/h Zone			
§ 52, lit. a, Ziff. 11 b	Ende Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h Zone	88557,93	235275,11	Rückseite
§ 52, lit. a, Ziff. 11 a	Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h Zone	88488,08	235214,52	
§ 52, lit. a, Ziff. 11 b	Ende Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h Zone	88488,08	235214,52	Rückseite

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Gemeinde Rinn, am 26.09.2019

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

e) Verordnung einer Parkverbotszone und von Kurzparkzonen im Ortskern

Verordnung der Gemeinde Rinn im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.2019

Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit b Z 1 und 94b Abs. 1 lit b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F., in Verbindung mit § 25 StVO wird verordnet:

§ 1a

Der im beiliegenden Lageplan (BVR vom 25.06.2019) gekennzeichnete Parkplatz 1) Dorfstraße – östlich der alten Feuerwehr / Recyclinghof wird aus ortsbedingten Gründen als Parkverbotszone – ausgenommen Berechtigte mit Berechtigungskarte erklärt und gemäß § 52/13a und der Zusatztafel gemäß § 54 entsprechend den Koordinaten (MGI Austria GK West (M28)) gekennzeichnet.

Paragraph	Bedeutung	Rechtswert	Hochwert
§ 52, lit. A, Ziff. 13 a	Parken verboten	88486,21	235201,89
§ 54	ausgenommen Berechtigte mit Berechtigungskarte		
§ 54	Pfeil links rechts		

§ 1b

Die im beiliegenden Lageplan (BVR vom 24.06.2019) gekennzeichneten Parkplätze:

- 2) Dorfstraße - nordwestlich des Kindergarten (ca. 9 Stpl.)
- 3) Dorfstraße – nördlich vor dem Gemeindeamt (8 Stpl.)
- 4) Dorfstraße – nördlich vor der Volksschule (ca. 3 Stpl)
- 5) Dorfstraße – nördlich vom Siegweinhof (ca. 6 Stpl)
- 6) Steinfeldweg (ca. 9 Stpl)
- 7) Kirchgasse / Rothmayrgasse – Bereich Geschäftslokal (ca. 8 Stpl.)

werden aus ortsbedingten Gründen zu Kurzparkzonen – ausgenommen Berechtigte mit Berechtigungskarte erklärt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 1 StVO wird die Parkzeit auf den im § 1b der Verordnung beschriebenen Verkehrsfläche (Parkplätze 2 - 7) zeitlich beschränkt, als sie täglich eine Zeitspanne von 150 Minuten nicht überschreiten darf.

§ 3

Wer ein mehrspuriges Fahrzeug im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 19 StVO in der im § 1b der Verordnung näher bezeichneten Kurzparkzone abstellt, hat entsprechend der Bestimmungen des § 25 Abs. 3 StVO ein zur Überwachung der Kurzparkzonendauer verordnetes Hilfsmittel am Fahrzeug anzubringen und zu handhaben. Die festgelegten Parkzeiten dürfen von Lenkern von Fahrzeugen nicht unmittelbar aufeinanderfolgend in Anspruch genommen werden.

§ 4

Anfang und Ende der Kurzparkzone werden durch Vorschriftszeichen gemäß § 52/13d und § 52/13e bzw. § 52/13d und der Zusatztafel § 54/5 entsprechend den Koordinaten (MGI Austria GK West (M28)) gekennzeichnet Die verordnete Verkehrsmaßnahme tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit der Aufstellung der Vorschriftszeichen mit der Zusatztafel „Parkdauer 150 Minuten“ sowie der Bodenmarkierung gemäß § 23 StVO (blaue durchgezogene Linie) in Kraft.

	Paragraph	Bedeutung	Rechtswert	Hochwert
2	§ 52, lit. a, Ziff. 13 d	Kurzparkzone 150 min	88507,90	235200,17
	§ 52, lit. a, Ziff. 13 e	Ende der Kurzparkzone 150 min	88523,91	235246,61
3	§ 52, lit. a, Ziff. 13 d	Kurzparkzone 150 min	88548,25	235257,32
	§ 54	ausgenommen Berechtigte mit Berechtigungskarte		
	§ 54	Pfeil links rechts		
4	§ 52, lit. a, Ziff. 13 d	Kurzparkzone 150 min	88662,16	235253,22
	§ 54	ausgenommen Berechtigte mit Berechtigungskarte		
	§ 54	Pfeil links rechts		
5	§ 52, lit. a, Ziff. 13 d	Kurzparkzone 150 min	88711,11	235269,23
	§ 54	ausgenommen Berechtigte mit Berechtigungskarte		
	§ 54	Pfeil links rechts		
6	§ 52, lit. a, Ziff. 13 d	Kurzparkzone 150 min	88612,02	235280,34
	§ 54	ausgenommen Berechtigte mit Berechtigungskarte		
	§ 54	Pfeil links rechts		
7a	§ 52, lit. a, Ziff. 13 d	Kurzparkzone 150 min	88452,34	235230,73
	§ 54	ausgenommen Berechtigte mit Berechtigungskarte		
	§ 54	Pfeil links		
7b	§ 52, lit. a, Ziff. 13 d	Kurzparkzone 150 min	88436,60	235232,98
	§ 54	ausgenommen Berechtigte mit Berechtigungskarte		
	§ 54	Pfeil links rechts		

Gemeinde Rinn, am 26.09.2019

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Hinsichtlich der beabsichtigten Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h als Zone im gesamten Verlauf der Gemeindestraße Obere- und Untere Hochstraße ab Ortstafel im Bereich Sinnes und Kirche Judenstein wurde eine Petition (von 67 Personen unterschrieben) für eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h für den bewohnten Abschnitt der Unteren Hochstraße (Rinn) eingebracht. Nach eingehender Behandlung dieser Petition wurde die nachfolgende Verordnung mit 8 gegen 2 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen beschlossen:

f) Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h als Zone im gesamten Verlauf der Gemeindestraße Obere- und Untere Hochstraße ab Ortstafel im Bereich Sinnes und Kirche Judenstein

**Verordnung
der Gemeinde Rinn im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.2019**

Gemäß § 43, Abs. 1 (b), StVO 1960 in Verbindung mit § 94 d, Ziff. 4, lit. d), StVO 1960 verordnet die Gemeinde Rinn wie folgt

§ 1

Für den gesamten Verlauf der Gemeindestraße Obere- und Untere Hochstraße ab der Ortstafel im Bereich Sinnes und Kirche Judenstein entsprechend der Planbeilage wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h als Zone verfügt

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 (1) StVO durch die Anbringung von Vorschriftszeichen gem. § 52, lit. a, Ziff. 11 a und Ziff.11 b, StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h Zone“ jeweils am Beginn bzw. am Ende des Abschnittes entsprechend den Koordinaten (MGI Austria GK West (M28)).

Paragraph	Bedeutung	Rechtswert	Hochwert	
§ 52, lit. a, Ziff. 11 a	Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h Zone	88855,99	235764,06	
§ 52, lit. a, Ziff. 11 b	Ende Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h Zone	88855,99	235764,06	Rückseite
§ 52, lit. a, Ziff. 11 a	Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h Zone	88745,39	236385,04	
§ 52, lit. a, Ziff. 11 b	Ende Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h Zone	88745,39	236385,04	Rückseite

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Gemeinde Rinn, am 26.09.2019

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Hinweis: Alle Verordnungen samt Planbeilagen können im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rinn unter www.rinn.tirol.gv.at abgerufen werden

5) Die Gemeinde Rinn hat bisher die von der Landesregierung beschlossene Richtlinie über die geänderte Mietzins- und Annuitätenbeihilfe nicht übernommen. Es kann daher erst ein Antrag gestellt werden, wenn der Antragsteller seit mindestens 7 Jahren seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde hatte.

Aufgrund der geänderten Richtlinie kann eine Mietzins- und Annuitätenbeihilfe bereits gewährt werden, wenn der Förderungswerber in den letzten 2 Jahren in der jeweiligen Wohnortgemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet war.

Bereits über 270 Tiroler Gemeinden haben die mit dem Gemeindeverband abgestimmte Mietzins- und Annuitätenbeihilfe Richtlinie übernommen. Im Sinne einer tirolweit einheitlichen Regelung wurde daher auch die Gemeinde Rinn neuerlich um Verkürzung der Anwartschaftszeit auf zwei Jahre ersucht.

Nachdem der Kostenverteilungsschlüssel von 70/30 auf 80/20 (Land/Gemeinde; %) abgeändert wurde, sollte dies trotz verbesserter Zugangsvoraussetzungen zu einer finanziellen Entlastung der Gemeinde führen.

Der Gemeinderat beschließt mit 10 gegen 2 Stimmen auch in der Gemeinde Rinn die Richtlinie über die geänderte Mietzins- und Annuitätenbeihilfe zu übernehmen.

6) Bericht Substanzverwalter

- Die Wegsanierungen wurden wie beabsichtigt durchgeführt
- Der Waldspielplatz und der Spielplatz bei der Rinner Alm wurden neu gestaltet
- Der Ausbau des Speckbacherweges bedarf noch behördlicher Genehmigung, dann soll allenfalls noch heuer bis zur Gemeindegrenze Aldrans gebaut werden

7) Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat beschließt:

- den Nachtrag zum Dienstvertrag für die Kindergartenleiterin Mayer Marlies
- den Nachtrag zum Dienstvertrag für die Kindergartenpädagogin Driendl Michaela
- den Dienstvertrag für die neue Kinderkrippenassistentin Sarah Weger
- den Dienstvertrag für die neue Päd. Fachkraft im Kindergarten Anna Leiminger
- die Stellenausschreibung für eine/n Bauhofmitarbeiter/in

Der Verlauf des Tagesordnungspunktes Personalangelegenheiten, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis werden gemäß §46 Abs.3 TGO 2001 in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Der Bürgermeister
Herbert Schafferer

angeschlagen am: 01.10.2019
abgenommen am: 16.10.2019